Amtliche Bekanntmachung

10 K 32/23

Amtsgericht Herne

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 09.07.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 115, Friedrich-Ebert-Platz 1, 44623 Herne

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Herne, Blatt 13830,
BV lfd. Nr. 1
26,67/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Herne, Flur 18, Flurstück 38, Gebäude- und Freifläche, Mont-Cenis-Straße 164, 166, 168, Größe: 4.946 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Haus Nr. 1 (Mont-Cenis-Straße 164) Nr. 5 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich Bei dem Objekt um Wohnung Nr. 5 im 2. Obergeschoss links des Hauses Nr. 1 (Hausnummer 164) mit einer Wohn- und Nutzfläche von rund 74 m². Baujahr: Mitte der 1980er Jahre

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

102.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.